

Zeitschrift: Mittex : die Fachzeitschrift für textile Garn- und Flächenherstellung im deutschsprachigen Europa

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung von Textilfachleuten

Band: 91 (1984)

Heft: 2

Rubrik: Unfallverhütung/Versicherung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

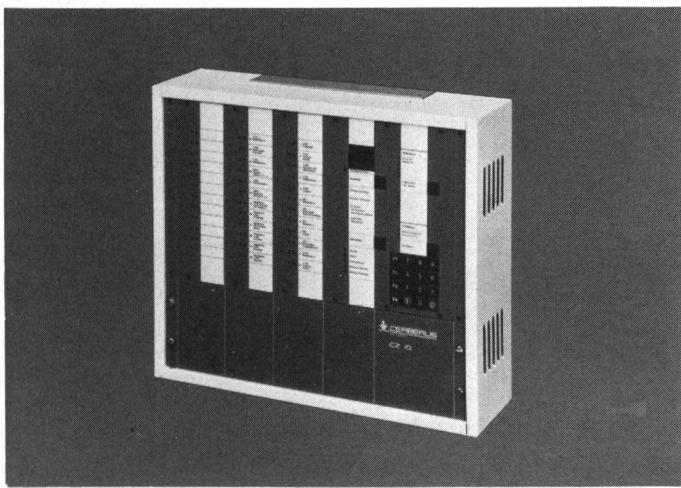
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kollektiv- oder Einzeladresse vorgesehen. Für alle wichtigen Standard-Funktionen ist sie ab Werk mit einem Software-Basisprogramm ausgestattet. Die kundenspezifische Verfeinerung, aber auch die Anpassung an lokale Gegebenheiten und später notwendig werdende Änderungen können problemlos «im Feld» erfolgen.

Nicht umsonst bezeichnet ein Fachmann diese durch und durch studierte Lösung von Cerberus als die Gefahrenmelde-Zentrale der Zukunft.



Eine universelle Gefahrenmeldezenterale CZ 10 von Cerberus verhindert Fehlreaktionen bei Alarm dank geführter Bedienung und Information im Klartext. Mit Hilfe eines eingebauten Mikroprozessors können alle spezifischen Anpassungen des Programms an Ort und Stelle vorgenommen und nach Bedarf wieder veränderten Umständen angepasst werden. (Foto Cerberus)

Unfallverhütung/ Versicherungen

Die Kranken- und Unfallversicherung bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit

Am 1. Januar 1984 ist gleichzeitig mit dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) in Kraft getreten. Das neue Gesetz löst die Übergangsordnung vom 1. April 1977 ab. Es sieht folgende Versicherungsleistungen vor: Arbeitslos- und Kurzarbeitsentschädigung, Schlechtwetter- und Insolvenzentschädigung. Der Anspruch auf Versicherungsleistungen ist je an die Verwirklichung speziell umschriebener Risikotatbestände gebunden, so dass man von vier verschiedenen Versicherungsabteilungen innerhalb des Arbeitslosenversicherungssystems sprechen kann. Neben den eigentlichen Versicherungsleistungen richtet die Arbeitslosenversicherung befristete Zuschüsse zur Förderung der

Vermittlungsfähigkeit Arbeitsloser aus, so an Umschulungs- und Weiterbildungswillige sowie an Pendler, Wochenaufenthalter und Schwervermittelbare. Ferner unterstützt die Arbeitslosenversicherung Schulungs- und Weiterbildungseinrichtungen, Arbeitsbeschaffungs- und Arbeitsmarktforschungsprogramme sowie Arbeitsvermittlungseinrichtungen mit Beiträgen. Die Massnahmen zur Förderung der Vermittlungsfähigkeit dienen analog den Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung der Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Arbeitslosen. Es handelt sich dabei in erster Linie um therapeutische und nicht um präventive Massnahmen des Gesetzgebers gegen die Arbeitslosigkeit, wie die Überschrift zum Sechsten Kapitel des Gesetzes vorgibt. Präventiv kann der Staat durch eine geeignete Wirtschafts- und Bildungspolitik seinen Einfluss auf den Arbeitsmarkt ausüben.

Arbeitslosigkeit bzw. Kurzarbeit können mit einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall zusammenfallen. Es können dann Kollisionen zwischen den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVG) einerseits und des Kranken- (KVG) bzw. des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) andererseits auftreten. Es sollen im folgenden einige solche Kollisionen und deren Lösung durch das Gesetz aufgezeigt werden.

I. Arbeitsunfähigkeit bei Arbeitslosigkeit

1.

Voraussetzung für den Bezug von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung bildet die Vermittlungsfähigkeit. Vermittlungsfähig ist ein Arbeitsloser namentlich dann, wenn er aufgrund seines Gesundheitszustandes in der Lage ist, eine Arbeit aufzunehmen (Art. 15 Abs. 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG). Ein körperlich oder geistig Behinderter gilt als vermittelungsfähig, wenn ihm bei ausgeglichenen Arbeitsmarktlage eine zumutbare Arbeit vermittelt werden könnte (Art. 15 Abs. 2 AVIG). Das Gesetz knüpft also namentlich in Zeiten einer allgemeinen wirtschaftlichen Depression, wenn die Bestimmung besonders aktuell würde, für die Beurteilung der Zumutbarkeit nicht an die konkrete, sondern an eine hypothetische das heißt ausgeglichene Arbeitsmarktlage an. Für den behinderten Arbeitnehmer ist eine Arbeit schon dann zumutbar, wenn der Lohn der verminderten Leistungsfähigkeit entspricht (Art. 16 Abs. 2 AVIG). Ist zweifelhaft, ob ein Arbeitsloser aufgrund seines Gesundheitszustandes vermittelungsfähig ist, so ist die Arbeitslosenversicherung gegenüber der Kranken-, der Unfall- und der Invalidenversicherung vorleistungspflichtig. (Art. 15 Abs. 3 der Verordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIV). Die Versicherungsträger haben einander die sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und sind insofern von ihrer Schweigepflicht entbunden (Art. 15 Abs. 1 AVIV).

2.

Ein infolge Krankheit oder Unfall voll Arbeitsunfähiger ist vermittelungsunfähig und hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Taggeld der Arbeitslosenversicherung, sondern der Kranken- bzw. der Unfallversicherung. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit richten Arbeitslosenversicherung und Kranken- bzw. Unfallversicherung das Taggeld nach einer im Gesetz umschriebenen Regelung aus. Ist die Arbeitsunfähigkeit grösser als 50%, so verweigert die Arbeitslosenversicherung das Taggeld vollständig. Der Gesetzgeber geht von der Überlegung aus, dass eine Arbeitsfähigkeit von weniger als 50% wirtschaftlich nicht mehr verwertbar ist und verneint die Vermittlungsfähigkeit (Art. 28 Abs. 4 AVIG). Die Kranken- bzw. Un-

fallversicherung hat in diesem Fall grundsätzlich das volle Taggeld auszurichten (Art. 12 bis Abs. 1 bis KUVG und Art. 25 Abs. 3 UVV). Eine Ausnahme besteht nur, wenn der Versicherte seine Restarbeitsfähigkeit von weniger als 50% tatsächlich verwertet; aufgrund des Verbotes der Realisierung einer Überentschädigung kürzt die Kranken- bzw. Unfallversicherung dann die Leistungen im Umfang des effektiv erzielten Arbeitseinkommens. Bei dieser Regelung wird allerdings der Versicherte nicht gerade ermuntert, sich um eine Arbeit zur Verwertung einer Restarbeitsfähigkeit zu bemühen.

Bei einer Arbeitunfähigkeit von 50% richten Arbeitslosen- und Kranken- bzw. Unfallversicherung das Taggeld je zur Hälfte aus. Beträgt die Arbeitsunfähigkeit mehr als 25%, höchstens aber 50%, so ist in der gesetzlichen Unfallversicherung die Hälfte des Taggeldes auszurichten. Ebenso erbringt die Arbeitslosenversicherung Leistungen im Umfang des halben Taggeldes. Hingegen sind die Krankenkassen aufgrund des Gesetzes nicht verpflichtet, bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit Taggeld auszurichten (Art. 12 bis Abs. 1 KVG). Die SBKK richtet aufgrund ihrer AVB Taggeld aus, wenn die Arbeitsunfähigkeit wenigstens 50% beträgt (Art. 36 Abs. 1 AVB).

Das Gesetz sieht keine Abstufung des Taggeldes nach der konkreten, vom Arzt bestätigten Arbeitsunfähigkeit vor. Der Gesetzgeber ging offenbar von der Überlegung aus, dass der Arzt sich für eine Arbeitsunfähigkeit von 50%, 75% oder 100% entscheiden soll und dass weitere Abstufungen nicht praktikabel wären.

Der Kranken- bzw. Unfallversicherer wird im Einzelfall Taggeldkürzungen vornehmen müssen, um eine Überentschädigung zu verhindern. Beträgt die Arbeitsunfähigkeit weniger als 25%, so richtet die Arbeitslosenversicherung das volle Taggeld aus. Ist eine Arbeitsunfähigkeit zum Teil auf Unfall und zum Teil auf Krankheit zurückzuführen, so werden die Leistungen für die ausgewiesene Arbeitsunfähigkeit aus der Unfallversicherung unter Entlastung der Krankenversicherung erbracht (Art. 36 UVG).

Taggeld bei Arbeitslosigkeit

Arbeitsunfähigkeit	Kranken- und Unfallversicherung	Arbeitslosenversicherung
100%–51%	volles Taggeld	kein Taggeld
50%	<div style="display: flex; align-items: center; justify-content: space-between;"> <div style="flex: 1; text-align: center;"> Krankenversicherung: je nach den Bestimmungen der Krankenkasse Gesetzliche Unfallversicherung: halbes Taggeld </div> <div style="flex: 1; text-align: center;"> Gesetzliche Unfallversicherung: halbes Taggeld </div> </div>	halbes Taggeld
49%–26%	<div style="display: flex; align-items: center; justify-content: space-between;"> <div style="flex: 1; text-align: center;"> Krankenversicherung: je nach den Bestimmungen der Krankenkasse Gesetzliche Unfallversicherung: halbes Taggeld </div> <div style="flex: 1; text-align: center;"> Gesetzliche Unfallversicherung: halbes Taggeld </div> </div>	halbes Taggeld
25%–0%	kein Taggeld	volles Taggeld

3.

Eine Arbeitslosigkeit im Sinne des Gesetzes liegt nur vor, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wurde (Art. 10 Abs. 1 AVIG). Die Weiterführung der Taggeldversicherung nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist in der Kranken- und Unfallversicherung verschieden geregelt.

a) Krankenversicherung

In der kollektiven Krankenversicherung hat der Versicherte grundsätzlich das Recht, innerhalb eines Monats

nach Erlöschen der Kollektivversicherung, den Übertritt in die Einzelversicherung geltend zu machen. Die Krankenkasse hat in der Einzelversicherung den bisherigen Versicherungsumfang zu wahren, d.h. die Krankenkasse darf keine neuen Vorbehalte anbringen und den Versicherten auch nicht in eine neue Prämien-Altersgruppe umteilen (Art. 5 bis Abs. 4 KUVG). Für die Weiterführung der Krankenversicherung ist der Arbeitslose selbst verantwortlich. Er hat namentlich für die vollen Beiträge aufzukommen. Eine Wartefrist in der Taggeldversicherung, während welcher, solange das Arbeitsverhältnis bestand, der Arbeitnehmer Anspruch auf den Lohn hatte, hat sich in der Vergangenheit für den Arbeitslosen oft als verhängnisvoll ausgewirkt. War der Arbeitslose arbeitsunfähig, so konnte er während der Wartefrist, die unter Umständen Monate dauert, weder Anspruch auf Lohn noch auf Taggeld geltend machen. Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Neuordnung der Arbeitslosenversicherung versucht, diese Deckungslücke durch Eingriffe in das Sozialversicherungsrecht auszuschalten. Die Eingriffe erfolgten in das Recht der Arbeitslosen- und der Krankenversicherung.

Zunächst schreibt Art. 28 Abs. 1 AVIG vor, die Arbeitslosenversicherung habe subsidiär während 30 Tagen anstelle der Krankenversicherung das Taggeld auszurichten, wenn der Arbeitslose infolge Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig geworden ist bzw. während einer Mutterschaft der Arbeit fernbleibt. Die Deckungslücke wird damit durch Leistungen der Arbeitslosenversicherung um 30 Tage verkürzt. Bei wiederholter Arbeitsunfähigkeit richtet die Arbeitslosenversicherung höchstens 34 Taggelder aus. Bei lediglich teilweiser Arbeitslosigkeit erfolgt keine wertmässige Abgeltung. Der Versicherte hat eine Wartefrist von einer Woche zu bestehen, ausser bei Mutterschaft, Spitalaufenthalt oder bei Unfall.

Leistungen der Arbeitslosenversicherung bei Krankheit, Mutterschaft oder Unfall sind allerdings rechtsdogmatisch bedenklich, da ein Einbruch in den elementaren Grundsatz, dass die Arbeitslosenversicherung Leistungen nur bei Vermittlungsfähigkeit ausrichtet, in Kauf genommen werden muss (Art. 15 AVIG).

Eine länger als 30 Tage dauernde Wartefrist der Taggeldversicherung wird dadurch ausgefüllt, dass der Krankenversicherer auf einen entsprechenden Antrag des Versicherten hin verpflichtet wird, die Wartefrist vorbehaltsfrei und unter Wahrung des bisher gültigen Versicherungsumfanges auf 30 Tage zu verkürzen (Art. 12 bis Abs. 2 bis KUVG). Dieser Eingriff in das Krankenversicherungsrecht ist deshalb einschneidend, da es rechtlich um nicht weniger als eine Erweiterung des versicherten Risikos nach dessen Eintritt geht. Die Regelung verstösst gegen den elementaren Versicherungsgrundsatz, wonach nur schwedende Risiken versicherbar sind. Auch wird die Möglichkeit der Anrechnung der Aufschubszeit an die Leistungsdauer damit weitgehend illusorisch (Art. 41 Abs. 1 AVB). Ferner liegt der Anreiz zum missbräuchlichen Bezug von Krankengeld insbesondere nach Ausschöpfung der Leistungen der Arbeitslosenversicherung auf der Hand. Unverständlich ist namentlich, dass der Gesetzgeber den Anspruch auf Versicherungsänderung keiner zeitlichen Beschränkung unterworfen hat. Dieser Mangel sollte in einer Verordnung zum KVG behoben werden.

b) Unfallversicherung

In eine andere Richtung geht die Regelung bei der obligatorischen Unfallversicherung. Es wäre naheliegend gewesen, in Übereinstimmung mit der Ordnung der AHV/IV/EO, bei Arbeitslosigkeit die Weiterführung der Nicht-

AETZNATRON AE
TANNIN TANNIN
CIBA-GEIGY-FARB
SALZSAEURE SALZ
JAVELLEWASSER J
SODA SODA SODA
NATRIUMBICARB
AMEISENSAEURE
SCHWEFELSAEURE
AMMONIUMSULFA
SILVATOL SILVATOL
ERIOPRUEN ERIOC
IRGALANRUBIN IF
TERAPRINTSCHW
AETZNATRON AE
TANNIN TANNIN
CIBA-GEIGY-FARB
SALZSAEURE SALZ



TEXTIL- CHEMIKALIEN FARBSTOFFE

Bei Siegfried Zofingen sind sie am Lager und daher rasch lieferbar. Weil sie dort stets so rein sind wie die zugrundeliegende Formel, sind sie sicher in der Anwendung. Gebindegrößen von 1 bis 200 Kilo. – In Lohnfabrikation macht man

bei Siegfried auch Zwischen- oder Endprodukte: diskret – in Ihrem Namen. Denn bei Siegfried sind die Dienstleistungen ausschlaggebend. Und darum verlassen sich Textil- und Farbspezialisten auf Siegfried.

Siegfried AG

CH-4800 Zofingen
Telefon 062 501111/Telex 68434

VETIMAT 84 PARIS

INTERNATIONALE MESSE
FÜR INDUSTRIEANLAGEN
DER BEKLEIDUNGSDUSTRIE

PARC DES EXPOSITIONS
PORTE
DE VERSAILLES



LANCEMENT LEONARD

21-24 MÄRZ
1984

Informations - C.E.P. 7, rue Copernic 75116 Paris
Tél. : 505.14.37 - Telex : 620990



Nehmen Sie uns unter die Lupe, wenn es um Ihre Vorsorgeeinrichtung und das BVG geht*

(*Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tritt am 1.1.1985 in Kraft.)

Wer hilft Ihnen, die Verantwortung der durch Sie im Hinblick auf die Einführung des BVG zu treffenden Entscheidungen zu tragen?

Zum Beispiel wir,

*die Fachleute von der **winterthur-leben***

Denn wir wissen, dass Sie, als Betriebsinhaber und Arbeitgeber, noch vor Inkrafttreten des BVG bezüglich Organisationsform, Ausgestaltung und Durchführung der beruflichen Vorsorge Entscheidungen zu treffen haben, die für Ihren Betrieb von nicht zu unterschätzender Tragweite sein werden. Dabei genügt es nicht, allein die Vorschriften des BVG zu kennen, gilt es doch, Bestimmungen des OR, ZGB, der Gesamtarbeitsverträge usw. zu berücksichtigen. Aus diesem Grund sind für die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen Fachwissen und Erfahrung unerlässlich.

Wissen Sie, über was Sie alles im Hinblick auf das BVG zu entscheiden haben?

Unsere praktische Checkliste, die alle wesentlichen Unternehmerentscheide in diesem Zusammenhang Schritt für Schritt festhält, wird Ihnen helfen, systematisch und zeitsparend vorzugehen. Diese Unterlage erhalten Sie kostenlos. Ein Anruf bei einer unserer Geschäftsstellen oder bei uns in Winterthur, Tel. 052 85 50 50, genügt.

Auf uns können Sie sich verlassen, wenn es um Ihre Vorsorgeeinrichtung und das BVG geht – auf die Fachleute von der

winterthur
leben



Unter der Lupe: Entscheidungen vor Inkrafttreten des BVG

Bruno Kammerlander, Berater für Verbandsversicherungen der *Winterthur* Lebensversicherungs-Gesellschaft

Mit Inkrafttreten des BVG am 1.1.1985 muss jeder Betrieb über eine Vorsorgeeinrichtung verfügen, welche mindestens die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. In diesem Zusammenhang werden wichtige Entscheidungen zu treffen sein, wie z.B.

- Soll eine firmeneigene Stiftung errichtet bzw. eine bereits bestehende Stiftung den gesetzlichen Vorschriften entsprechend registriert werden?
- Ist der bestehende Vorsorgeplan anzupassen, einzufrieren, aufzulösen oder zu splitten?
- Was geschieht mit dem bisherigen Stiftungsvermögen?
- Verspricht der Anschluss an eine verbandliche Vorsorgeeinrichtung administrative und/oder finanzielle Vorteile?
- Erfordert die besondere Struktur des Betriebes eine auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte Speziallösung?

Schon diese wenigen Fragen geben einen Einblick in die Bedeutung der im Hinblick auf die Inkraftsetzung des neuen Gesetzes zu treffenden Entscheidungen. Wir können Ihnen helfen, indem wir die spezifischen Verhältnisse Ihres Betriebes gemeinsam analysieren und dabei Grundlagen erarbeiten, auf die Sie Ihre Entscheidungen stützen können.

berufsunfallversicherung bei gleichzeitiger Erhebung von Beiträgen auf der Arbeitslosenentschädigung vorzuschreiben. Eine solche Lösung, so würde man meinen, hätte sich schon deshalb aufgedrängt, weil das UVG gleichzeitig mit dem AVIG am 1.1.1984 in Kraft tritt. Gemäss Art. 3 Abs. 2 UVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 lit. b, Art. 115 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 2 lit. e UVV ist nun aber, solange als ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht, eine prämienfreie Weiterführung der Nichtberufsunfallversicherung vorgesehen. Damit wird der Grundsatz, dass die Beitragspflicht zugunsten der anderen Sozialversicherungszweige aufrechterhalten bleiben soll, solange die Arbeitslosenversicherung Entschädigungen ausrichtet, ohne zwingenden Grund durchbrochen. Die prämienfreie Weiterversicherung verstösst aber auch gegen das allgemeine Versicherungsprinzip, nach dem «ohne Beiträge keine Leistungen» ausgerichtet werden. Von diesem Prinzip darf auch im Sozialversicherungsrecht nur in begründeten Fällen abgewichen werden, wenn es die Solidarität gegenüber schwächeren Versicherten oder die Vereinfachung des Verfahrens gebieten. Beide Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Die prämienfreie Weiterführung der Nichtberufsunfallversicherung ist auch deshalb unbefriedigend, weil das Versicherungsboligatorium 30 Tage nach Ablauf des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung erlöscht und der Arbeitslose gerade dann eine prämienpflichtige Unfallversicherung abschliessen muss, wenn er infolge der Aussteuerung durch die Arbeitslosenversicherung in der Regel in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät.

4.

Die Höhe der Arbeitslosenentschädigung beträgt bei ganzer Arbeitslosigkeit zwischen 60% und 80% des versicherten Verdienstes (Art. 22 AVIG). Bei lediglich teilweiser Arbeitslosigkeit wird die Arbeitslosenentschädigung entsprechend gekürzt.

a) *Krankenversicherung*

Eine Herabsetzung des Krankengeldes bei Beginn der Arbeitslosigkeit auf die Höhe der Arbeitslosenentschädigung ist in Zukunft entgegen dem Willen des Versicherten aufgrund von Art. 12 bis Abs. 1 bis KUVG nicht mehr zulässig und zwar unabhängig davon, ob der Versicherte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses arbeitsfähig oder ganz bzw. teilweise arbeitsunfähig ist. Der bisherige Besitzstand ist bei einer unfreiwilligen Aufgabe der Erwerbstätigkeit stets zu gewährleisten. Die Krankenkassen haben jedoch auch in Zukunft die Pflicht, nach dem allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Überentschädigungsverbot das Krankengeld eines Arbeitslosen zu kürzen, wenn die Arbeitsunfähigkeit erst im Laufe der Arbeitslosigkeit eingetreten ist und das volle versicherte Krankengeld die entgangene Arbeitslosenentschädigung übersteigt. (Art. 26 KUVG und 99 Abs. 1 AVIG). Ist der Arbeitslose bei der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert, so kann er bei Krankheit bis zum Wiederaufleben der Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenentschädigung (Art. 27 in Verbindung mit Art. 14 lit. b AVIG) keine Ansprüche auf Krankengeld mehr stellen, es sei denn, er mache glaubhaft, dass es ihm bei Arbeitsfähigkeit gelungen wäre, einen neuen Arbeitsplatz zu finden (RSKV 1983 S. 81). Eine analoge Regelung wie im KUVG ist für eine Privatversicherung vorgesehen (Art. 100 Abs. 2 VVG).

b) *Unfallversicherung*

Bei der gesetzlichen Unfallversicherung gilt als Grundlage für die Bemessung des Taggeldes der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn (Art. 22 Abs. 3 UVV). Für Arbeits-

lose ist derjenige Lohn massgebend, den sie vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bzw. ohne Kurzarbeit erzielt hätten (Art. 23 Abs. 3 und 2 UVV).

Entsprechende Vorschriften gelten bei der Bemessung der Unfallrenten (Art. 24 Abs. 1 UVV).

II. Arbeitsunfähigkeit bei Kurzarbeit

a) *Krankenversicherung*

Bei Kurzarbeit ist der Versicherungsnehmer in Zukunft verpflichtet, die Prämien in der kollektiven Krankengeldversicherung auf den vollen Lohn zu entrichten, der bei Normalarbeitszeit geschuldet wäre (Art. 37 lit. c AVIG). Das dürfte für den Versicherungsnehmer eine gewisse Mehrarbeit ergeben, da er die Prämien nicht aufgrund der AHV-Lohnsumme ermitteln kann. Auf der anderen Seite entfällt der administrative Aufwand von Versicherungsänderungen. Die neue Regelung des Gesetzgebers ist sachlich gerechtfertigt. Es besteht während der Kurzarbeit keine Veranlassung, die Krankengeldversicherung herabzusetzen. Hingegen ist die Krankenkasse verpflichtet, bei Arbeitsunfähigkeit während der Kurzarbeit das Krankengeld auf die Höhe des effektiv erzielten Einkommens (Lohn plus Kurzarbeitsentschädigung) zu reduzieren.

b) *Unfallversicherung*

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind bei Kurzarbeit die Prämien aufgrund der reduzierten Lohnsumme ohne Zuschlag zu entrichten. Die unterschiedliche Regelung für die eng verwandten Versicherungszweige von Kranken- und Unfallversicherung ist nicht gerechtfertigt. Sie ist ein Beispiel fehlender Koordination. Die unterschiedliche Ordnung, die rein historisch bedingt ist und vielen Personalchefs und EDV-Verantwortlichen kaum einleuchten dürfte, wird wohl noch für einige Verwirrung sorgen.

Prof. Dr. Urs Ch. Nef, Rechtskonsulent
der Schweizerischen Betriebskrankenkasse (SBKK)
8401 Winterthur

Unfall-Versicherungsschutz auch für Nicht-Versicherte

Die Ersatzkasse UVG

Seit anfangs Jahr sind sämtliche Arbeitnehmer in der Schweiz obligatorisch gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle gemäss dem neuen Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) versichert. Um den gesetzlichen Versicherungsschutz auch für jene Arbeitnehmer sicherzustellen, deren Arbeitgeber den Abschluss einer UVG-Versicherung bisher unterlassen hatten, wurde zudem eine Ersatzkasse in Form einer Stiftung geschaffen, die von den Privatversicherungen, den öffentlichen Unfallversicherungskassen und den anerkannten Krankenkassen getragen wird.

Wie die Schweizerische Vereinigung privater Kranken- und Unfallversicherer (PKU) mitteilt, wurde diese Stiftung mit dem Namen «Ersatzkasse gemäss den Artikeln 72–74 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung» und mit Sitz in Zürich am 14.

September 1983 öffentlich beurkundet und damit errichtet.

Der aus 20 Mitgliedern, nämlich 7 Vertretern der Privatversicherungen, 3 der Krankenkassen und je 5 der Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerorganisationen, bestehende und vom Bundesrat am 19. Dezember 1983 gewählte Stiftungsrat hat Rechtsanwalt Carlo Balestra, stellvertretender Direktor der Helvetia-Unfall, Schweizerische Versicherungsgesellschaft, Zürich, zu seinem Präsidenten gewählt. Er übertrug die Führung der Ersatzkasse der Helvetia-Unfall und ernannte Dr. iur. Klaus Froesch, Vizedirektor der Helvetia-Unfall, zum Kassenleiter.

Die Aufgabe der Ersatzkasse

Gemäss Artikel 73 des UVG erbringt die Ersatzkasse als Hauptaufgabe die gesetzlichen Versicherungsleistungen an Arbeitnehmer, für deren Versicherung nicht die SUVA zuständig ist und die von ihrem Arbeitgeber entgegen den gesetzlichen Vorschriften nicht versichert worden sind.

Die Ersatzkasse dient mit andern Worten als Auffangeinrichtung, um Lücken im Versicherungsschutz zu schliessen. Die Ersatzkasse garantiert die gesetzlichen Versicherungsleistungen.

Massnahmen der Ersatzkasse

Wird der Ersatzkasse ein Unfall oder eine Berufskrankheit eines Arbeitnehmers gemeldet, der Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäss UVG hat, so fordert die Ersatzkasse den säumigen Arbeitgeber auf, innert 14 Tagen bei einem der registrierten Unfallversicherer eine Versicherung zu beantragen und dies der Ersatzkasse zu melden. Unterbleibt die fristgerechte Antragstellung, so weist die Ersatzkasse den säumigen Arbeitgeber mittels Verfügung einem Versicherer zu; eine analoge Verfügung geht auch an den Versicherer.

Die Finanzierung der Ersatzkasse

Die Ersatzkasse finanziert sich durch sogenannte Ersatzprämien, die vom säumigen Arbeitgeber für die Dauer des Säumnisses, längstens aber auf 5 Jahre zurückgerechnet, erhoben werden, dies bei einem Verzugszins von 1 Prozent pro Monat. Im übrigen entspricht die Ersatzprämie der tarifkonformen UVG-Prämie. Sie verdoppelt sich indes, wenn eine Zuweisung notwendig war, und sie kann auf das Zehnfache anwachsen, wenn der Arbeitgeber seiner Versicherungs- oder Prämienpflicht schuldhaft wiederholt nicht nachgekommen ist. Der säumige Arbeitgeber ist deshalb gut beraten, der Aufforderung der Ersatzkasse zum Vertragsabschluss im eigenen Interesse unverzüglich nachzukommen.

Sofern die Ersatzprämien für die Deckung der Schadenzahlungen und der Verwaltungskosten nicht ausreichen, erhebt die Ersatzkasse bei den Versicherern Beiträge. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach den prozentualen Anteilen am Gesamttotal der UVG-Prämien.

Die Ersatzkasse hat am 3. Januar 1984 ihre Tätigkeit unter folgender Adresse aufgenommen: Ersatzkasse UVG, Bleicherweg 19, Postfach 4889, 8022 Zürich; Telefon 01/201 34 88.

Wozu eine Haftpflichtversicherung?

Fast jedermann hat heute eine Haftpflichtversicherung oder gehört zu jenen, die – oft ohne es zu wissen – durch eine Haftpflichtversicherung geschützt sind. Man denke nur an die Auto- oder Velo-Haftpflichtversicherung, an die Familien-Haftpflichtversicherung oder an die vom Firmeninhaber bzw. Arbeitgeber abgeschlossene Betriebs-Haftpflichtversicherung. Die Vielfalt der verschiedenen Haftpflichtpolicen bringt eine verständliche Unklarheit über den abstrakten Begriff «Haftpflicht». Die nachstehenden Ausführungen sollen ein wenig Licht in diese wohl schwierige, aber interessante Materie bringen.

Grundlage der Haftpflichtversicherung ist die auf den verschiedensten gesetzlichen Bestimmungen beruhende Haftpflicht. Was heisst denn eigentlich «Haftpflicht»? Man kann es so verdeutlichen: Haften heisst, gegenüber einem anderen für einen Geldbetrag oder irgendeine Leistung verantwortlich zu sein. Für eine solche Verantwortlichkeit kann es die verschiedensten Gründe geben. Im Bereich der Haftpflichtversicherung bezieht sich die Haftung auf Schäden, die ein anderer erlitten hat und für die der Verantwortliche, gestützt auf gesetzliche Bestimmungen, einstehen muss. Ein Beispiel möge das Verständnis erleichtern:

Für eine Überbauung mit mehreren Ferienchalets wird eine gemeinsame Autoeinstellhalle gebaut. Kurz nach deren Fertigstellung stürzt die Decke ein und tötet zwei Kinder, die in einem Auto sassen. Mehrere Autos werden zudem zu Schrott verwandelt und ein auf dem Dach der Einstellhalle gebautes neues Chalet rutscht in die Einstellhalle herunter und wird zerstört. Wer ist nun verantwortlich? Der Ingenieur, der Baumeister, der Architekt oder alle zusammen? Oder können die Eltern der verunfallten Kinder und die Automobilisten direkt den Hauseigentümer belangen?

Abgesehen von den komplizierten technischen Problemen, kommen verschiedene gesetzliche Haftungsbestimmungen in Frage. Der Eigentümer des zerstörten Chalets und die am Bau Beteiligten müssen sich in diesem Falle, gestützt auf die Werkverträge bzw. Aufträge, über die Verteilung des Schadens auseinandersetzen. Nebenbei bemerkt wurden im vorliegenden Fall der Ingenieur und der Architekt bestraft (eine Rechtsschutzversicherung hätte die hohen Kosten der Strafuntersuchung übernommen). Auch wenn es mit Haftpflicht nichts zu tun hat, sei schliesslich darauf hingewiesen, dass private Kaskoversicherungen den Schaden an den Autos im Rahmen der jeweiligen Rechnung (Voll- oder Teilkasko) übernommen hätten.

Mit diesem Beispiel soll nur ein kleiner Hinweis auf das vielschichtige und recht komplizierte Haftpflichtrecht gegeben werden, das hier nicht einmal im Überblick dargestellt werden kann; Gesetze, Rechtssprechung und Literatur dazu füllen Bände. Jeder Schadenfall muss für sich geprüft werden, und sehr oft gibt es hinsichtlich Haftpflicht kein klares Ja oder Nein, sondern ein Abwägen verschiedener Gründe, die zu einer bloss teilweisen Haftung, das heisst zu einem Abzug, führen können. Man bedenke jedoch eines; nicht die Versicherungsgesellschaften haben das Haftpflichtrecht geschaffen, sondern der Gesetzgeber. Und in unserer schweizerischen Demokratie sind schliesslich wir alle mit dem Stimmzettel in der Hand der Gesetzgeber!

interstoff vom 16. bis 18. April

In diesen drei Tagen können Sie auf der interstoff in Frankfurt mal wieder sehen, mit welchen herrlichen Stoffen Nina, Karl, Pierre, Christian, Calvin, Bruno, Valentino, Massimo, Daniel, Giorgio und Elfriede die Welt anziehen.

Messe- und Reiseinformationen, Eintrittskarten
Messe AG Frankfurt am Main 60002 **Basel**
Seestrasse 220 Tel. 061/511.51
Telex 62/756



**Für bessere
Qualität und höhere Leistung:**

USTER®

Elektronische Geräte und Anlagen für die Textilindustrie, insbesondere Prüf- und Auswertegeräte für die Qualitätskontrolle von Garnen, Vorgarnen und Bändern, Anlagen zur Garnreinigung auf Spulmaschinen, Regel-, Steuer- und Überwachungsanlagen für Spinnereimaschinen, Datenerfassungsanlagen zur Produktionskontrolle und Prozessoptimierung in Textilbetrieben.

Maschinen zur Steigerung der Produktivität in der Weberei, insbesondere Maschinen zum Einlesen von Fadenkreuzen, zum Anknüpfen von Webketten sowie zum halb- und vollautomatischen Einziehen von Kettfäden.

Zellweger
USTER

Zellweger Uster AG
CH-8610 Uster/Schweiz

Telefon 01/940 67 11
Telex 53 587

04.2.436 D

BERKOL - weltbekannt
für Spitzenqualität und
hohe Wirtschaftlichkeit

Henry Berchtold AG
CH-8483 Kollbrunn, Schweiz
Telefon 052 351021
Telex 76468

für alle bereiche
aarlan industriegarne

 **aarlan**
von H.E.C.

- mit ihnen zusammen entwickelt
- ihren anforderungen angepasst

rufen sie uns an:

h. ernst & cie ag, ch-4912 aarwangen
aarlan industriegarne
telefon 063 220741, telex 68470 hec ch

Converta AG, 8872 Weesen

Telefon 058/431689

- Chemiefaser Konverterzüge
- Effektfaserbänder

Struktur und Effektgarne
Nm 1.0-5.0 in 100% Baumwolle
Baumwolle/Wolle, Chemiefasermischungen,
rohweiss und gefärbt.

TRICOTSTOFFE
bleichen drucken
ausrüsten

E. SCHELLENBERG TEXTILDRUCK AG
8320 FEHRLTORF TEL. 01-9541212

Niederer,
Ihr
Spezialist für
Laborprüfungen
Garn, Zwirne und Textilien aller Art.
Rasch, preisgünstig!

Niederer+Co.AG
Abt.Nicotex, CH-9620 Lichtensteig
Telefon 074-73711

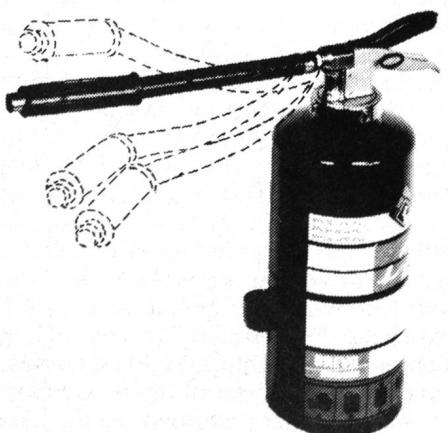
BREVO
HORGEN

Feuerlöscher
Brandschutz
Sicherheitstechnik

BREVO AG
8812 Horgen
Telefon 01/725 42 01



Feuerlöscher
Feuerlöschposten
Feuerwehrmaterial
Sicherheitsbehälter
Sicherheitsschränke



Doppelte Schutzfunktion der Haftpflichtversicherung

Sowohl für den Versicherten wie für den Geschädigten hat die Haftpflichtversicherung Vorteile:

- Der Versicherte, das heisst der mögliche Haftpflichtige (z.B. Firmeninhaber, Vater) wird vom Risiko entlastet, den Schaden eines andern nach Gesetz bezahlen zu müssen. Dazu kommt noch ein weiterer Vorteil: Der Versicherte muss sich nicht selbst mit dem Geschädigten auseinandersetzen, übernimmt doch der Versicherer diese Aufgabe; diese Dienstleistung ist in der Prämie inbegriffen.
- Für den Geschädigten ist es beruhigend, wenn er seine Ansprüche gegen jemanden erheben kann, der sicher zahlungsfähig ist, auch bei noch so hohen Forderungen. Gar mancher Haftpflichtige wäre nicht in der Lage, den Schaden aus dem eigenen Geldbeutel zu ersetzen.

Zwei Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Versicherungsgesellschaft bezahlt:

- Ihr Versicherter muss nach Gesetz für den Schaden haften, entweder voll oder teilweise.
- Das Schadenereignis muss durch die jeweilige Police (zum Beispiel Familien-, Betriebs- oder Haftpflicht-Versicherung) gedeckt sein; auch darf keine Ausschlussbestimmung zutreffen. Leider ist es so, dass keine Versicherungsart ohne Ausschlüsse auskommt. Am besten liest man diese unumgänglichen Einschränkungen rechtzeitig.

Was heisst Produkthaftpflicht?

Der Begriff «Produkthaftpflicht» stammt aus Amerika, und man begann bei uns etwa Ende der fünfziger Jahre, davon zu sprechen. Die Haftung für Schäden des Verbrauchers, die durch irgendeine gelieferte Sache (Produkt) verursacht werden, gab es aber schon seit alters her. Einige spektakuläre Schadensfälle, die mit der Massenproduktion unseres industrialisierten Zeitalters zusammenhängen, sowie aussergewöhnliche Urteile in den USA erregten Aufsehen. Ein Beispiel diene der Erläuterung: Das Schlafmittel Contergan hat teilweise zu Missbildungen bei Babies geführt, wenn die Mutter diese Schlaftabletten zu Beginn der Schwangerschaft einnahm. Nach vielen Gutachten und Prozessen wurde die Angelegenheit schliesslich auf gütlichem Wege, unter anderem durch sehr hohe Zahlungen des Herstellers an die ca. 2500 Geschädigten erledigt. Strittig war vor allem die Vorhersehbarkeit der Schädigung schon vor der Geburt.

Um die Situation der Geschädigten zu verbessern, welche je nach Fall in Beweisschwierigkeiten gegenüber dem Produktehersteller geraten können, sind Rechtsprechung und teilweise Gesetzgebung verschiedener Länder dazu übergegangen, den Hersteller auch ohne Verschulden haften zu lassen (sogenannte Kausalhaftung). Verlangt wird dabei aber zu Recht, dass das Produkt mangelhaft war und dieser Mangel den Schaden verursacht hat. Damit sind aber lange nicht alle Probleme gelöst: Wann muss von einem Mangel gesprochen werden und wann nicht? Was gelten dabei für Massstäbe? Und welche Vorsicht bzw. Aufmerksamkeit wird vom Konsumenten selbst verlangt? Um Antworten auf alle diese Fragen wird in der EG, gestützt auf einen Richtlinien-Vorschlag der EG-Kommission gerungen, der trotz jahrelanger Beratungen noch immer nicht bereinigt ist. Anschliessend werden die EG-Länder entsprechende Gesetze erlassen müssen. Dann wird voraussichtlich

auch in der Schweiz das Thema der Produkthaftpflicht neue Aktualität erlangen; es bildete bereits im Jahre 1979 Gegenstand eines an den Bundesrat überwiesenen Postulates im Nationalrat. Es wird alsdann die schwierige Aufgabe zu lösen sein, die Produkthaftpflicht harmonisch in das übrige Recht einzugliedern und eine sowohl für den Hersteller als auch für die Geschädigten ausgewogene Ordnung zu finden.

Fazit wegen der vielschichtigen Problematik: Niemand ist vor Missgeschicken oder einer gesetzlichen Haftung ohne Verschulden gefeit. Nur mit einer Haftpflichtpolice kann man sich vor finanziellem Ruin absichern.

Dr. H. Krenger
Hauptdirektor der Basler Versicherungs-Gesellschaft

Technik

Luwa an der ITMA 83, Milano

Das von Luwa in den letzten 50 Jahren ständig weiterentwickelte integrierte Problemlösungskonzept TAC® «Total Air Control» wurde umfassend und überzeugend dargestellt und demonstriert. Dieses auf die Praxis abgestimmte System ermöglicht die lufttechnischen Belange und Probleme der Produktionsbetriebe für textile Fasern und Flächen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen und zwar so, dass das erzielte Resultat weit über der Addition der einzelnen eingesetzten Komponenten und Dienstleistungen liegt. Klimatisierung, die pneumatische Entsorgung von Abfällen und Abgängen sowie die automatische Reinigung von Maschinenoberflächen werden dadurch zu einer harmonischen Funktionseinheit integriert.

Spezielle Beachtung fanden dabei die verschiedenen technischen Neuerungen und Verbesserungen an wesentlichen Systemkomponenten wie:

- Vorabscheider-Drehfilter VAF für die Abscheidung von Staub und Fasern aus hochgradig verunreinigten Luftströmen
- Staubsammler für die Endentsorgung textiler Abfälle
- Vorfabrizierte Klimazentralen, geeignet für die Außenaufstellung
- Integrierte Luftauslass-Elemente
- Wanderbläser Pneumablo® für den Einsatz auf praktisch allen Maschinen im Spinnerei- und Webereibereich.

Anlagenbau kann auf einer Messe nicht integral dargestellt werden. Die von Luwa geschaffenen und speziell für die Anforderungen der Textilindustrie ausgelegten Komponenten ergeben erst zusammen mit

- objektbezogener Beratung und Projektierung
- detaillierter Ausführungsplanung
- Eigenfabrikation der wichtigsten Funktionselemente
- Montage und Inbetriebsetzung durch Fachleute
- Weltweitem Service

die genau auf die Bedürfnisse eines jeden Einzelfalles abgestimmte Problemlösung.